

## **Gebührenordnung (Satzung) für besondere Dienstleistungen der Fachhochschule Kiel**

Aufgrund § 41 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Europäischen Dienstleistungsrichtlinie vom 9. März 2010 (GVObI. Schl.-H. Seite 356), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 30. September 2010 und mit Zustimmung des Hochschulrates vom 30. September 2010 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Anwendungsbereich**

Die Hochschule erhebt Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und Weiterbildungsgebühren. Verwaltungsgebühren sind die Gegenleistung für eine besondere Inanspruchnahme oder Leistung (Amtshandlung). Benutzungsgebühren sind die Gegenleistung für eine Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen des Landes. Weiterbildungsgebühren sind für die Inanspruchnahme von Weiterbildungsangeboten zu entrichten.

### **§ 2 Gebührenerhebung**

(1)

1. Bearbeitung der Einschreibung *	<b>50 Euro</b>
2. Nachträgliche Erstellung eines Studierendenausweises wegen Verlust oder Beschädigung *	<b>15 Euro</b>
3. Ausfertigung einer Zweitschrift des Studienbescheinigungsbogens (Leporello) *	<b>15 Euro</b>
4. Ausfertigung einer Studienbescheinigung, die nicht Bestandteil des Leporellos ist *	<b>5 Euro</b>
5. Ausfertigung einer Gaststudierendenbescheinigung (gilt nicht für Studierende des Master-Studiengangs Wind Engineering) *	<b>10 Euro</b>
6. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Gaststudierendenbescheinigung *	<b>5 Euro</b>
7. Ausfertigung einer Zweitschrift eines Zeugnisses *	<b>50 Euro</b>
8. Ausfertigung einer Zweitschrift einer Urkunde *	<b>50 Euro</b>
9. Ausfertigung einer Urkunde, die aufgrund einer Namensänderung beantragt wird *	<b>50 Euro</b>

10. Ausfertigung einer Diplomurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach § 2 Abs.3 der Prüfungsordnung Sozialwesen der Fachhochschule Kiel vom 4.August 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S. 636) *	<b>50 Euro</b>
11. Ausfertigung einer Diplomurkunde, die zur Umbenennung des Diplomgrades beantragt wird nach §2 Abs.2 und §2a der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaft des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Kiel vom 10. April 2000 (NBI. MBWFK. Schl.-H. S.402), geändert durch Satzung vom 16. August 2001 ( NBI. MBWFK. Schl. –H. S.683) *	<b>50 Euro</b>
12. Nachträgliche Erstellung eines Diploma Supplement *	<b>50 Euro</b>
13. Nachträgliche Ausfertigung einer Urkunde bzw. eines Leistungsnachweises des Multimedia Campus *	<b>50 Euro</b>
14. Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je Seite *	<b>3 Euro</b>
15. Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Lichtbildern *	<b>5 Euro</b>
16. Nachträgliche Ausfertigung einer Exmatrikulationsbescheinigung *	<b>15 Euro</b>
17. Ausfertigung einer Zweitschrift der Bescheinigung von Ausfallzeiten zur gesetzlichen Rentenversicherung *	<b>15 Euro</b>
18. Erhebung einer Prüfungsgebühr für die Durchführung der Eignungsprüfung nach der Landesverordnung über die Hochschuleignungsprüfung für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung (Hochschuleignungsprüfungsverordnung) vom 12. November 2008 (NBI. MWV Schl.-H. 8/2008, S. 184) *	<b>141 Euro</b>

\*) Aufgrund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABL. EG Nr. L 376 S. 36) – EG-DLRL – darf die Verwaltungsgebühr die tatsächlich anfallenden Kosten nicht übersteigen.

(2) Die Gebühren für die Teilnahme am Hochschulsport werden gesondert festgesetzt.

(3) Die Fachhochschule Kiel erhebt Gebühren für besondere Dienstleistungen im Rahmen grundständiger virtueller Studienangebote. Besondere Dienstleistungen sind:

1. Die Aufwendungen der multimedialen Produktion,
2. Die Pflege und Aktualisierung von Online-Modulen,
3. Die Bereitstellung elektronischer Lernmaterialien sowie
4. Die medienbezogene individuelle Beratung.

Die Gebühren betragen für jedes von den Studierenden pro Studienhalbjahr belegtes 5-cps-Modul 78 Euro. Der Betrag ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des jeweiligen Studienhalbjahres fällig. Für Studierende, die ihre Berechtigung zum Bezug von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz schriftlich nachweisen, ermäßigt sich die Gebühr um 25 Euro.

Leistungen und Lernmaterialien, die auch in entsprechenden grundständigen Präsenzstudiengängen anfallen, sind gebührenfrei.

### **§ 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für besondere Dienstleistungen vom 11. November 2004 (NBl. MBWFK Schl.-H. 6/2004, S. 618) außer Kraft.

Kiel, 22. Oktober 2010  
Fachhochschule Kiel

- Der Präsident -  
Prof. Dr. Udo Beer